

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Großer Streng“ (NSG0101)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Großer Streng“ wurde am 04. Mai 1961 durch eine Anordnung im Gesetzblatt der DDR zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinie vom 25. November 1982 bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Dabrun

An der nordwestlichen Grenze des NSG wird ein wertvoller Schwarzpappelbestand -auch Pappelheger genannt – in das Gebiet einbezogen. Die neue Grenze führt am Waldrand entlang und dann auf dem kleinen Weg bis zur Elbe.

Gemarkung Wartenburg

Die südliche Grenze im Bereich der Alten Elbe wird minimal korrigiert und auf die Böschungsoberkante gelegt. Vorher führte die Grenze mittig durch eine Uferstruktur.

An der südöstlichen Grenze wird die Grenze auf den Weg gelegt. Aktuell führt die Grenze quer über eine Wiese und ist schlecht im Gelände nachzuvollziehen.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um ca. 2,2 % (von 456,7 ha auf 467 ha).

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	7
§ 5 Ausnahmen	9
§ 6 Landwirtschaft	10
§ 7 Forstwirtschaft.....	14
§ 8 Jagd	16
§ 9 Gewässerunterhaltung	17
§ 10 Angelfischerei.....	17
§ 11 Berufsfischerei.....	17
§ 12 Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung.....	18
§ 13 Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang	18
§ 14 Anordnungen.....	19
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	20
§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	20

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Großer Streng“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA² sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO³ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Städten Kemberg und Zahna (Elster) liegt in den Gemarkungen Dabrun, Gallin und Wartenburg im Landkreis Wittenberg. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großer Streng“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 467 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1 : 6.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittlere Elbe, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg und den Stadtverwaltungen der Städte Kemberg und Zahna (Elster) wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet enthält den Pappelheger, welcher in der Karte dargestellt ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

³ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

- (4) Das Naturschutzgebiet liegt zwischen den Orten Gallin und Wartenburg im Landkreis Wittenberg und umfasst die Altarme Alte Elbe, Großer Streng und die Grünländer vom Deich in Wartenburg bis zum Elbufer sowie angrenzende Wälder wie den Pappelheger.
- (5) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁴. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet. Bei Unstimmigkeiten gilt die Karte der Anlage als maßgebend.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich unmittelbar südlich der Elbe zwischen Gallin und Elster in der naturräumlichen Haupteinheit Magdeburg-Wittenberger Elbtal. Die durch geringe Höhenunterschiede ehemals stark mäandrierende Elbe hat im Schutzgebiet Seitenarme und Altwässer hinterlassen, die zum Teil völlig abgetrennt sind wie das Gewässer der Große Streng oder noch mit dem Strom in Verbindung stehen wie die Alte Elbe Melzweg. Die holozäne bewaldete Düne Fuchsberg ist mit 77 Meter über NN die höchste Erhebung im Gebiet. Die Gewässer sind von großflächigen Wiesen und Restgehölzen umgeben. Am Großen Streng und am Klinkert sind steile Ufer ausgebildet und Röhrichte selten. Beim Trockenfallen der Ufer entwickeln sich kurzlebige Zwergbinsengesellschaften. Das Schutzgebiet wird bestimmt durch die Flutrinnen und Altarme der Elbe und die randlich angrenzenden Dünenfelder. Die saalekaltzeitliche Talniederung ist als Schmelzwasserabflußbahn in die pleistozäne Hochfläche eingebettet, die im Norden von den zugehörigen saalekaltzeitlichen Sandern überschüttet wurde. Stellenweise treten kiesige Sande an die Oberfläche und bilden holozäne feststehende Dünen. Das Naturschutzgebiet ist durch seine auslaufseitige Verbindung zur Elbe und die Lage im Hochflutbereich abhängig von der Wasserführung des Elbstromes. Bei höheren Wasserständen erfolgt auch eine Wassereinspeisung über den Wartenburger Heger, der dabei zuerst unter Wasser gerät.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer charakteristischen Auenlandschaft im Überschwemmungsbereich des östlichen Mittelbegebietes sowie der damit verzahnten artenreichen Grünland- und Gewässerlebensräume mit Altwässern, Altarmen und Wiesen, Gewässer- und Ufervegetation, Reste der Hartholzau und randlich angrenzenden Dünenfelder insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Brut- und Rastvogelarten und eine besondere Ufer- und Gewässervegetation.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren

⁴ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

- gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen oder ihrer Lebensräume,
2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landesweiter Bedeutung,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
 4. einer typischen Auenlandschaft an der Elbe mit Altwässern, Altarmen, Ufervegetation und Wiesen,
 5. einer großflächigen und räumlich zusammenhängenden Ausprägung von zahlreichen überregional bestandsbedrohten Schwimmblatt- und Tauchpflanzenfluren,
 6. bedeutsamer Vorkommen von Hartholz- und Weichholz-Auenwäldern unter anderem mit Schwarz-Pappel (*Populus nigra*),
 7. großflächig zusammenhängender, zumindest teilweise naturraumtypisch ausgeprägter Grünlandgesellschaften unter Förderung der erhalten gebliebenen Bestände typischer Stromtalwiesen,
 8. der besonderen Sandtrockenrasen der Dünenstandorte in ihren unterschiedlichen Ausprägungen,
 9. der landschaftstypisch ausgeprägten Hecken und Gebüsche,
 10. von thermophilen Wasser- und Stromtalpflanzen, deren Schwerpunkt vorkommen im Mittelbegebiet liegt,
 11. von regional bedeutsamen Zwergbinsengesellschaft (Nanocyperion) an den flachen oder trocken gefallen Ufern der Gewässer Alte Elbe, Großer Streng und Klinkert,
 12. einer artenreichen Brutvogelfauna, mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wendehals (*Jynx torquilla*) sowie als Teil eines der Dichtezentren des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Sachsen-Anhalt,
 13. als Rastgebiet von landesweiter Bedeutung mit einer artenreichen Rastvogelfauna von Arten wie Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Pfeifente (*Anas penelope*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*) sowie einer großer Anzahl nordischer Gänse darunter Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*),
 14. zahlreicher seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Kleinblütiges Schaumkraut (*Cardamine parviflora*), Europäische Reisquecke (*Leersia oryzoides*), Braunes Zypergras (*Cyperus fuscus*), Kleines Nixkraut (*Najas minor*), Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Aufrechte Waldrebe (*Clematis recta*),

Wassernuss (*Trapa natans*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Ei-Sumpfsimse *Eleocharis ovata*, Gottesgnadenkraut (*Gratiola officinalis*), Sand-Schwingel (*Festuca psammophila*), Schlammling (*Limosella aquatica*), Sumpfuendel (*Peplis portula*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Großes Büchsenkraut (*Lindernia dubia*), Klebriges Hornkraut (*Cerastium dubium*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*), Felsen-Goldstern (*Gagea bohemica*), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*), Schild-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus peltatus*), Gewöhnlicher Hirschsprung (*Corrigiola litoralis*) oder Algen wie Biegsame Glanzleuchteralge (*Nitella flexilis*) und Stachelspitzige Glanzleuchteralge (*Nitella mucronata*),

15. einer abwechslungsreichen, lokal bedeutsamen Amphibien- und Reptilienfauna mit Arten wie Grasfrosch (*Rana temporaria*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
16. als Vermehrungshabitat für bestandsbedrohte Fischarten mit teilweise überregionaler Bedeutung wie Aland (*Leuciscus idus*), Bitterlings (*Rhodeus amarus*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Karausche (*Carassius carassius*), Rapfen (*Aspius aspius*), Ukelei (*Alburnus alburnus*) und Zope (*Ballerus ballerus*),
17. einer vielfältigen Säugetierfauna mit seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten wie Baummarder (*Martens martens*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Iltis (*Mustela putorius*) und verschiedenen Fledermausarten wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
18. zahlreicher seltener oder gefährdeter Heuschreckenarten wie Gestreifte Zartschrecke (*Leptophyes albovittata*), Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*) und Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),
19. einer vielfältigen Käferfauna mit geschützten oder gefährdeten Arten wie Neomida haemorrhiodalis, Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Bockkäfer *Mesosa nebulosa*, *Pachytodes cerambyciformis*, *Plagionotus detritus* und *Phymatodes testaceus*,
20. einer abwechslungsreichen, lokal bedeutsamen Schmetterlingsfauna mit Tagfalterarten wie Pflaumenzipfelfalter (*Satyrion pruni*) und Nachtfalterarten wie Eichenglucke (*Phyllodesma tremulifolia*), Labkrautschwärmer (*Hyles galii*) und Waldreben-Schmuckspanner (*Crocallis tusciaria*),
21. einer bedeutenden Libellenfauna mit Arten wie Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx spendens*), Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*), Früher Schilfjäger (vormals Kleine Mosaikjungfer) (*Brachyton pratense*), Keilflecklibelle (*Aeshna isoceles*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

(4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus:

1. in der Störungsarmut des Gebietes insbesondere zur Rastzeit der Gänse,

2. im Erhalt des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Fuß- oder Pirschpfade, Holzurückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel gelten nicht als Wege,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
 5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
 10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
 11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatz dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 2 oder 3 beantragt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁵, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁶ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁷ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 2 oder 3 beantragt werden,
4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Dienststunden,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung im Sinne des § 8 WaStrG⁸ der Bundeswasserstraße sowie der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, die zuständige Naturschutzbehörde ist bei der Vorbereitung von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten; ihr ist vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; weiterhin sind die Unterhaltungsmaßnahmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe abzustimmen,
6. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Schienenwegen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 herzustellen,
7. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine

⁸ Bundeswasserstraßengesetz vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 herzustellen,

8. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichserforderlich sind; die Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
9. Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt werden,
10. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt werden,
11. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 12 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA¹³, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang nur mit Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelemente wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte oder Hochstaudenbestände; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1 die fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹⁴, NatSchG LSA¹⁵, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. kein Lagern von Erntegut, einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln und Futtermitteln,
6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
7. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,

¹³ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

8. keine Agroforstwirtschaft,
9. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer
 - a) im Abstand von 10 Metern zur Böschungsoberkante der Gewässer Alte Elbe und Großer Streng,
 - b) im Abstand von unter 10 Metern zur Böschungsoberkante bei starker Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante,
 - c) im Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante aller anderen Gewässer, bei starker Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante;

freigestellt ist jeweils die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,

10. kein Ausbringen von Abwasser oder organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁶; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann für Jauche, Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Gärreste erteilt werden,
11. Düngung:
 - a) auf Grünland in nährstoffreicher Ausprägung mit Stickstoff maximal bis 60 kg je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B, wobei keine Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV¹⁷ hinaus erfolgen darf;
 - b) auf Grünland in magerer Ausprägung mit Stickstoff grundsätzlich verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B,
 - c) auf Niedermooren, Sümpfen, Röhrichten, Pfeifengraswiesen, Nasswiesen, Flutrasen, Hochstaudenfluren, Magerrasen oder Dünen ist verboten,
12. Bewirtschaftung nur unter Schonung der Grasnarbe,
13. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; freigestellt ist dieser Zeitraum, wenn mindestens zwei Wochen zuvor eine Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1 erfolgt ist und witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
14. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der

¹⁶ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

¹⁷ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436)

folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:

- a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
- b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
- c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August.

15. Mahd:

- a) nicht vor dem 15. Juni; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann für einen früheren Termin erteilt werden,
- b) nicht von außen nach innen; vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd; das Mahdgut darf nicht über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus auf der Fläche belassen werden,
- c) Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Nutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
- d) nicht zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
- e) auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 1 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen; die Lage der Streifen kann bei jeder Mahdnutzung räumlich wechseln,

16. die Beweidung mit maximal 1 Großvieheinheit bedarf der Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 und ist nur auf hinreichend trittfesten Flächen ohne Winterweide nach Festlegung des Weidemanagement (beispielsweise Weidezeitpunkt, Verweildauer der Tiere, Weideeinrichtungen, Tränkmöglichkeiten, abweichende Besatzdichte, Pferchstellen, Möglichkeit der Zufütterung) möglich,

17. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1:

- a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
- b) die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 cm beträgt,
- c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,

außerhalb der oben genannten Gründe und sofern keine andere Nutzung möglich ist, bedarf das Mulchen eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,

- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch freiwillige zusätzliche umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch künftig bei inhaltsgleichen Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.
- (3) Vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 13 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 5 N2000-LVO LSA (Verträge für erheblich betroffene Landwirtschaftsbetriebe) bleiben unberührt. Grünlandflächen, auf denen derartige vertragliche Vereinbarungen gelten, sind freigestellt von § 6 Absatz 1 Nummer 11 (Stickstoff-Düngebeschränkung) und § 6 Absatz 1 15 c) (7-Wochen-Mahdnutzungspause); diese Freistellung gilt auch für bestehende oder künftige Änderungsverträge noch laufender vertraglicher Vereinbarungen; diese Freistellung gilt nicht für vertragliche Vereinbarungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.

§ 7

Forstwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁸, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
 2. keine Holzentnahme von mehr als 10 % des Ist-Vorrates im Jahrzehnt,
 3. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 ha,
 4. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume; hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
 5. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 15. März bis zum 31. August,
 6. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimetern bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von 40 Zentimetern bei anderen Baumarten auf,
 7. Erhaltung des starken stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimetern auf,

¹⁸ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

8. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30% Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimetern bei Eiche und Buche, 60 Zentimetern bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von 40 Zentimetern bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter,
 9. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung,
 10. keine maschinelle Bodenbearbeitung,
 11. keine flächige Befahrung; keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen; Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimetern und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
 12. Einbringen nur von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten und Erhalt und Entwicklung dieser bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen; Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
 13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden und Brachen,
 14. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
 15. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung,
 16. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben,
 17. Erhaltung und Pflege von freistehenden Eichen; bevorzugte Freistellung im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen von starken Eichen mit Habitatpotential sowie von Bäumen, die von xylobionten Käfern wie Heldbock, Hirschkäfer oder Eremit besiedelt sind
- (2) nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1 ist zulässig:
1. Holzabfuhr vom 15. März bis zum 31. August begründeten Ausnahmefällen,
 2. eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm) aus forstsanitären Gründen,
- (3) eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 2 oder 3 kann außerhalb des in der Karte dargestellten Pappelhegers beantragt werden:
1. für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
 2. für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die

Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,

3. wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes großflächig bedrohen und andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind kann:
 - a) für die Entnahme von Altbäumen
 - b) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Entnahme von Totholz und die maschinelle Pflanzvorbereitung,
 - c) die streifen- und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, wo die Konkurrenzflora oder die Humusaufgabe dies unbedingt erfordern und sofern kein tiefer Eingriff in den Mineralboden stattfindet sowie die Aufarbeitung von Schlagabraum zur Flächenvorbereitung,
- (4) Jegliche Maßnahmen auf der in der Karte dargestellte Flächen Pappelheger sind zum Schutz der vorhandenen Schwarzpappeln nur nach Erlaubnis oder Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 2 oder 3 zulässig.

§ 8 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagdausübung nur als Pirsch- oder Ansitzjagd vom 01. April bis 30. September auf Schalenwild, Fuchs und Neozoen,
 2. keine Schussabgabe auf die Wasseroberfläche; kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten,
 3. keine jagdlichen Einrichtungen errichten oder anlegen ausgenommen die Errichtung von Ansinzeinrichtungen und das Anlegen von Salzlecken nach Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
 4. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 5. die Fallenjagd auf Neozoen und Fuchs bei täglicher Kontrolle bedarf der Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1.

- (2) Die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁹ und des § 28 LJagdG²⁰ bleibt unberührt.

§ 9

Gewässerunterhaltung

Jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis oder Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 2 oder Absatz 3.

§ 10

Angelfischerei

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei am Kleinen Klinkert bis zum 31. Dezember 2024 durch den Angelsportverein Elbe/Elster 1934 e.V. entsprechend der bestehenden Genehmigung des Landkreises Wittenberg. Eine Verlängerung oder Neugenehmigung ist nicht zulässig. Das Angeln vom Ufer der Elbe aus ist verboten. Die Fischereiaufsicht bleibt weiterhin zulässig.

§ 11

Berufsfischerei

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen, extensiven Berufsfischerei im Gewässer Alte Elbe, Klinkert und Großer Streng, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. nur Reusen-, Elektro- oder Stellnetzfisherei; es sind Reusen zu verwenden, die das Einschwimmen von Biber und Fischotter verhindern oder das Entweichen ermöglichen, keine aus dem Wasser ragende Leiteinrichtungen besitzen und sich dem wechselnden Wasserstand anpassen; Elektrofischerei nur im 50 Meter Abstand zu erkennbaren oder bekannten Biberbauen,
 2. keine baulichen Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA²¹ wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA²² oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 3. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,
 4. keine Zufütterung, Düngung oder Kalkung,

¹⁹ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

²⁰ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

²¹ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

²² Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

5. kein Einsetzen von Fischen; für das Einsetzen von einheimischen Fischarten außer dem Karpfen kann eine Erlaubnis beantragt werden,
6. kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
7. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
8. kein Betreten von Inseln, Schlamm-, und Sandbänken,
9. Befahrung mit einem Boot mit Elektromotor und nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

§ 12

Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 11 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Mittlere Elbe beziehen, bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates. Ebenso die landwirtschaftlichen Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 16. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

§ 13

Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (DE 4142-401, Nr.: SPA0016LSA) und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073LSA). Darüber hinaus ist es Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittlere Elbe“ (BR0004LSA) und des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal - zwischen Wittenberg und Bösewig“ (LSG0095WB).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten oder vertraglicher Vereinbarungen, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur

ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern die Verordnung und die Absätze 3 bis 5 nichts anderes vorgeben.

- (3) Die Regelung des § 10 - die das Angeln am Elbufer untersagt - geht der Anlage Nr. 6 zu Kapitel 1 § 6 Absatz 5 der Natura 2000 – LVO zum geschützten Uferbereich an Elbkilometer 203-206 (in Fließrichtung links) vor. Das Betreten des Elbufers ist im gesamten NSG verboten.
- (4) § 6 Absatz 1 Nummer c) bezüglich der Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen den Mahdnutzungen geht dem § 3 Absatz 3 Nummer 5 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.83 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073) vor.
- (5) Die Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 8 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.83 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073) der Natura 2000 – LVO geht vor. In den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke ist vom 01. März bis 30. April und vom 15. September bis 31. Oktober der Einsatz von Mineraldünger sowie das Pflügen verboten.
- (6) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (7) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²³, bleiben unberührt.

§ 14 **Anordnungen**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des unter § 3 genannten Schutzzweckes erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

²³ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²⁴ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²⁵ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§6 bis 11 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 12 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 12 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 12 Absatz 3 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Anlage zur Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes Nummer 49 „Großer Streng“ nördlich Wartenberg im Kreis Wittenberg (veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 27 S. 166 am 04. Mai 1961),
 2. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet J24 „Großer Streng“, Beschluss des Rates des Bezirkes Halle Nummer 425- 24/82 vom 25. November 1982.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

²⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 6.000 in A1